

## **Vereinsstatuten Verein Kunsthaus Aussersihl**

### **Art. 1 Name, Sitz**

Im Sinne von Art. 60 ff. ZGB besteht ein Verein mit dem Namen „Kunsthaus Aussersihl“ mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt die Um- bzw. Neunutzung von Liegenschaften, deren ursprüngliche Nutzung hinfällig geworden ist, in eine kulturelle Institution.

Der Verein erstellt ein Nutzungskonzept und sorgt bei Zuspruch einer Liegenschaft für die Inbetriebnahme der Liegenschaft und die Umsetzung des Nutzungskonzeptes gemäss Leitbild.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie Gönnermitgliedern.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich aktiv an der Umsetzung des Vereinszweckes (s. auch Leitbild) beteiligt.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürlich oder juristische Person werden, die sich nicht aktiv im Verein beteiligt, jedoch den Verein mit einem Unkostenbeitrag unterstützen möchte.

Ehrenmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person durch ihre besonderen Verdienste für den Verein werden. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand verliehen.

Gönnermitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein mit einem vom Vorstand festgelegten einmaligen oder jährlichen Beitrag unterstützt.

Der Vorstand legt fest, welche Vereinsdienstleistungen eine Mitgliedschaft voraussetzen.

Die Vereinsmitgliedschaft bewirkt keinen rechtlich durchsetzbaren Anspruch der Inanspruchnahme von Vereinsangeboten.

### **Art. 4 Aufnahme eines Mitglieds**

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines Aufnahmegesuchs.

### **Art. 5 Austritt und Ausschluss, bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils per Ende Jahr möglich und muss dem Vorstand schriftlich im Voraus mitgeteilt werden.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Entscheid des Vorstandes ohne Angaben von Gründen vom Verein ausgeschlossen werden.

### **Art. 6 Mittel**

Dem Verein dienen zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Mittel:

- ordentliche Mitgliederbeiträge,
- Erträge aus Aktivitäten,
- Spenden, Zuwendungen,
- Sponsoring,
- Subventionen u.ä.,
- Einkünfte aus dem Vereinsvermögen.

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird anfänglich für Aktivmitglieder auf Fr. 40.--, für Passivmitglieder auf Fr. 60.-- für natürliche Personen und auf Fr. 150.-- für juristische Personen festgesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag für Gönner beträgt mind. Fr. 200.-- für natürliche Personen und

mind. Fr. 500.-- für juristische Personen.

Die Mitgliederbeiträge können alljährlich durch die Mitgliederversammlung neu festgelegt werden.

#### **Art. 7 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe bestimmen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig. Ein Sitzungsgeld kann ausbezahlt werden.

#### **Art. 8 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Traktanden.

Über die Mitgliederversammlung wird eine Protokoll geführt. Die Einzelheiten der Durchführung der Mitgliederversammlung ist der Geschäftsordnung zu entnehmen.

#### **Art. 9 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Aktivmitgliedern zusammen:

- PräsidentIn,
- VizepräsidentIn,
- KassierIn,
- AktuarIn,
- allfällige BeisitzerInnen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte PräsidentIn und VizepräsidentIn.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Das Präsidium leitet die Versammlungen.

Der Vorstand tritt auf Einladung von PräsidentIn unter Angabe der Traktanden nach Häufigkeit der Geschäfte zusammen.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Stimmenmehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der/des PräsidentIn doppelt. Zirkularbeschlüsse sind zulässig.

Der Vorstand trifft alle zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendigen und nützlichen Massnahmen und verteilt unter den Mitgliedern die hierzu erforderlichen Arbeiten. Er kann für gewisse Aufgaben auch Personen anstellen und bezahlen.

#### **Art. 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Sie entscheidet über die Tätigkeiten des Vorstandes.
- Sie wählt alle zwei Jahre die Vorstandsmitglieder.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie regelt die Zeichnungsberechtigung. Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die dem Vorstand unterbreiteten Anträge.

#### **Art. 11 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### **Art. 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mit-

glieder beschlossen werden.

Das nach der Auflösung verbleibende Vereinsvermögen wird an gemeinnützige Institutionen mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen. Die Verteilung unter Mitgliedern sowie die Rückgabe von Spenden sind ausgeschlossen.

**Art. 13 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Mitgliedern untereinander sowie weiteren Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

**Art. 14 Schlussbestimmungen**

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt keine kommerziellen Zwecke.  
Die Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung in Kraft.

So beschlossen an der Gründungsversammlung vom 20. März 2007 in Zürich.

**PräsidentIn:**

**AktuarIn:**

Sabine Hagmann

Irene Müller